



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.04.2017,  
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 31.05.2017, veröffentlicht am 13.06.2017*

### **§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (ECTS). <sup>3</sup>Vorqualifikation aus vorangegangenem Hochschulstudium oder andere gleichwertige Vorleistungen können auf Studienmodule anerkannt werden.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 25 studentische Workloadstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Abschlussprüfung im Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“.

### **§ 3 Studienabschlussarbeit**

<sup>1</sup>Zur Studienabschlussarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 45 ECTS erworben hat. <sup>2</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienabschlussarbeit (Masterarbeit II: Analyse und Empfehlungen) beträgt drei Monate.

### **§ 4 Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

### **§ 5 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende die bis zum Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2018 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die

Studierenden automatisch auf diese Prüfungsordnung übertragen. <sup>4</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für diesen Studiengang vom 26.02.2013 außer Kraft.